

VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/95 DER KOMMISSION

vom 29. September 1995

mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3
und Artikel 83,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch das zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern
getroffene Abkommen wurde für die Einfuhr von konzen-
triertem Traubensaft und -most mit Ursprung in Zypern
ein gemeinschaftliches Jahreszollkontingent zu dem Zoll-
satz von 0 % eröffnet.Die die Erhebung von Ausgleichsabgaben für den Fall der
Nichteinhaltung des Mindestpreises bei Einfuhr
einschließende Referenzpreisregelung wurde zum 1.
September 1995 ersetzt durch die Regelung, die sich aus
der Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde ergibt. Diese
neue Einfuhrregelung wird auf das getroffene Abkommen
angewandt.Die Anwendung der bis zum 31. August 1995 geltenden
Regelung hatte die Einfuhr von konzentriertem Trauben-saft und -most aus Zypern ohne Erhebung von Wert-
zöllen und Ausgleichsabgaben zur Folge.Die bis zu dem genannten Zeitpunkt geltende Regelung
sollte weiterhin angewandt werden, damit es Zypern
ermöglicht wird, seine Erzeugnisse nach der Gemein-
schaft im Rahmen des genannten Zollkontingents auszu-
führen. Zur Erleichterung der Umstellung auf die Neure-
gelung und bis zur Anwendung einer dauerhaften Lösung
im Rahmen des genannten Abkommens sind deshalb
Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EG) Nr. 3290/94 anzuwenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Anhang I Teil III Abschnitt I Anhang 2 des Zoll-
tarifs der Europäischen Gemeinschaften für die Erzeug-
nisse der KN-Codes 2009 60 51, 2009 60 71,
ex 2009 60 90 und ex 2204 30 92 festgesetzte Sonderzoll
wird nicht erhoben auf Erzeugnisse, die aus Zypern im
Rahmen des Zollkontingents Nr. 09.1421 gemäß Anhang
V der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽⁴⁾ einge-
führt werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.